



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Bern, Dezember 2024

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV)

Erläuternder Bericht



BK-D-BF8A3401/507

1 Ausgangslage

Im Rahmen der zweiten Auswertung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung in der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat die Bundeskanzlei (BK) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) am 22. Juni 2022 beauftragt, zusammen mit den anderen Departementen Varianten für die Organisation des Krisenmanagements der Bundesverwaltung auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten und dem Bundesrat ein Aussprachepapier zur verbesserten Krisenorganisation der Bundesverwaltung (Aussprachepapier) zu unterbreiten.

In der Folge hat der Bundesrat am 29. März 2023 vom Aussprachepapier Kenntnis genommen und Eckwerte für die zukünftige Krisenorganisation der Bundesverwaltung festgelegt. Dabei hat er das VBS beauftragt, in Zusammenarbeit mit der BK und unter Einbezug der anderen Departemente eine neue Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung zu erarbeiten.

Die fachlichen und politisch zentralen Anliegen können weitgehend auf Verordnungsstufe gelöst werden. Aufgrund einer Stellungnahme des Bundesamts für Justiz (BJ) ist es jedoch aufgrund der gesetzlichen Verankerung im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 (BZG) nicht möglich, die Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) mit der neuen Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung aufzuheben. Die gesetzlichen Bestimmungen im BZG werden im Rahmen einer geplanten Gesetzesrevision unter Berücksichtigung der sich darauf stützenden Verordnungen angepasst.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen zudem vom Bundesrat in Antworten auf parlamentarische Vorstösse in Aussicht gestellte Anpassungen umgesetzt werden, namentlich:

Motionen Geschäftsprüfungskommissionen NR und SR 22.3506 und 22.3507 «Rechtsgrundlagen für einen Fach-Krisenstab».

2 Inhalt der Vorlage

2.1 Handlungsbedarf und Ziele

In verschiedenen Krisensituationen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die Krisenbewältigung der Bundesverwaltung in vielerlei Hinsicht zufriedenstellend funktioniert. Das Krisenmanagement insbesondere in der Covid-19-Pandemie hat aber auch Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Die beiden Auswertungen der BK (BK-Auswertungen)¹, die beiden Auswertungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK-Auswertungen)² und der Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK-Bericht)³ haben namentlich folgende Problemfelder und entsprechenden Handlungsbedarf der Bundesverwaltung identifiziert:

- Es fehlte ein ganzheitlich angedachter überdepartemental koordinierter Einstieg in die Krisenbewältigung. Manche Themen- und Fachbereiche wurden zu wenig ins

¹ BK (2020): Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie (1. Phase / Februar bis August 2020) vom 11. Dezember 2020.

BK (2022): Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung in der Covid-19-Pandemie (2. Phase / August 2020 bis Oktober 2021) vom 22. Juni 2022.

² KdK (2020): Covid-19-Pandemie: Das Krisenmanagement in der ersten Welle aus Sicht der Kantone, Zwischenbericht, Plenarversammlung vom 18. Dezember 2020.

KdK (2022): Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in der Covid-19-Epidemie: Schlussfolgerungen und Empfehlungen, Schlussbericht vom 29. April 2022.

³ GPK (2022): Krisenorganisation des Bundes für den Umgang mit der Covid-19-Pandemie (Januar bis Juni 2020). Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 17. Mai 2022.

Krisenmanagement einbezogen. Gründe dafür waren unter anderem eine mangelhafte Antizipation der Dimension der Pandemie und in der Folge ein zu später Aufbau einer überdepartementalen Krisenorganisation⁴.

- Die während der Covid-19-Pandemie eingesetzten überdepartementalen Krisengremien und Prozesse waren insbesondere in der Anfangsphase nicht aufeinander abgestimmt. So wurde der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) nicht situationsgerecht eingesetzt, der Krisenstab des Bundesrates Corona (KSBC) wurde zu spät einberufen und konnte die ihm in den Weisungen über das Krisenmanagement der Bundesverwaltung zugedachte Rolle als Führungsorgan nicht vollumfassend wahrnehmen. In der ausserordentlichen Lage der Covid-19-Pandemie nahmen denn auch mit zunehmender Dauer der Krise der «Departementalismus» und das Silodenken im Krisenmanagement der Bundesverwaltung wieder zu.⁵
- Weiter fehlte es insbesondere auf operativer Ebene an bedürfnisorientierten Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltungseinheiten im Krisenmanagement. So wurde das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in den Belastungsspitzen vor allem am Anfang der Covid-19-Pandemie zu wenig unterstützt. Betroffene Verwaltungseinheiten sollten bei Aufgaben ausserhalb ihres eigentlichen Kompetenzbereichs rasch bundesverwaltungsinterne Dienstleistungen und Hilfestellungen finden und so entlastet werden⁶.
- Der Einbezug der relevanten externen Stellen wie etwa der Wissenschaft ist nicht von Beginn an systematisch erfolgt. Zudem war es den Kantonen nicht klar, an wen sie sich bei Fragen wenden sollten. Ein verbesserter Einbezug in die Krisenorganisation der Bundesverwaltung würde den Informationsfluss und die Koordination zwischen den Staatsebenen verbessern. Ein etablierter Austausch kann auch die Übergabe von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei Lagewechseln erleichtern. Der Einbezug der Kantone ins Krisenmanagement der Bundesverwaltung soll weiter zu einer effektiveren und effizienteren Abstimmung und Umsetzung der Massnahmen führen⁷.
- In jeder Krise wird die Krisenorganisation mehr oder weniger neu erfunden. Standardisierte Strukturen und Prozesse sollen helfen, den Aufbau der Krisenorganisation im Krisenfall zu beschleunigen und die Zusammenarbeit in der Bundesverwaltung zu vereinfachen.

2.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Für die Variantenentwicklung haben die BK und das VBS im Rahmen des Aussprachepapiers eine Auslegeordnung der möglichen Ausgestaltung der Krisenorganisation der Bundesverwaltung erstellt. Hierzu wurden verschiedene Varianten entwickelt. Diese reichen vom Grundsatz der Krisenbewältigung ausschliesslich in den ordentlichen Strukturen bis zu einer Auslagerung der Krisenbewältigung in eine Parallelstruktur.

Es herrschte Konsens darüber, dass die grundsätzlichen Ausrichtungen «ausschliesslich ordentliche Strukturen» und «Auslagerung in eine Parallelstruktur» nicht weiterverfolgt werden sollen.

⁴ BK (2020): Seite 16; BK (2022): Seiten 18 - 20; GPK (2022): Kapitel 6.4.2 und Kapitel 10; KdK (2022): Seite 12 - 13.

⁵ BK (2020): Seite 12; BK (2022): Seiten 20 - 22; GPK (2022): Kapitel 9 und Kapitel 10; KdK (2022): Seite 17 - 19.

⁶ BK (2020): Seiten 17 - 18; BK (2022): Seiten 39 - 41; GPK (2022): Seiten 34 - 35.

⁷ BK (2020): Seiten 20 - 26; BK (2022): Seiten 20 - 22; KdK (2022): Seite 13 und Seiten 15 - 17. Empfehlung 8.

Grundsätzlich war man sich einig, dass eine Krise so lange wie möglich und sinnvoll in den ordentlichen Strukturen und Abläufen bewältigt werden sollte, wenn auch mit beschleunigten Verfahren. Um die Koordination auf politisch-strategischer und operativer Ebene zu erleichtern, wurde anlässlich von Workshops mit Einbezug aller Departemente und der Kantone festgelegt, dass überdepartementale Krisenstäbe unter der Leitung des federführenden Departementes einzusetzen sind. Auch waren mehrere Arbeitsgruppen an der Ausgestaltung der neuen Lösungen involviert. Weiter wurde festgestellt, dass für den raschen Übergang in diese Krisenorganisation sowie zur längeren Durchhaltefähigkeit eine bedürfnisorientierte Unterstützung der Krisenstäbe nötig ist.

3 Grundzüge der neuen Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung

Die Vorlage orientiert sich an den Eckwerten zur neuen Krisenorganisation der Bundesverwaltung, die der Bundesrat am 29. März 2023 anlässlich der Kenntnisnahme des Aussprachepapiers festgelegt hat.

Bei Krisen, wie beispielsweise der Covid-19-Pandemie, soll künftig durch Beschluss des Bundesrates ein politisch-strategischer Krisenstab (PSK) unter Leitung des federführenden Departements gebildet werden. Der PSK bereitet die Geschäfte zuhänden des Bundesrates vor und koordiniert das Krisenmanagement.

Das federführende Departement kann einen operativen Krisenstab (OPK) einsetzen. Dieser übernimmt die Koordination zwischen den Krisenstäben und den betroffenen Verwaltungseinheiten der Departemente und erstellt die Grundlagen für den PSK.

Um ein ganzheitliches und überdepartementales Krisenmanagement sicherzustellen, das rasch einsatzbereit ist und systematisch erfolgt, soll eine Basisorganisation Krisenmanagement (BOK) eingerichtet werden.

Die BOK unterstützt die Departemente und Verwaltungseinheiten auch ausserhalb einer Krise beim Aufbau ihres Krisenmanagements und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Krisenstäbe. Sie ist keine eigenständige Parallelstruktur, die in einer Krise aktiviert wird. Sie vereint in der normalen Lage von mehreren Verwaltungseinheiten erbrachte Leistungen (etwa die Antizipation von Krisen) zu einer gezielten Unterstützung im Krisenfall, namentlich der beiden überdepartementalen Krisenstäbe PSK und OPK. Dazu gehört auch ein vom Eidgenössischen Personalamt (EPA) verwalteter Personalpool.

Der Bundesrat bleibt die oberste leitende und vollziehende Behörde. Das Departementalprinzip und die Prozesse gemäss «rotem Ordner» werden durch die Schaffung der beiden Krisenstäbe nicht ausser Kraft gesetzt. Dies betrifft auch die bei Bedarf zeitlich gestrafften Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren.

Folgende Rechtsgrundlage soll aufgehoben werden:

Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung (BBI 2019 4593).

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG) enthält keine spezifische kompetenzbegründende Bestimmung. Deshalb wird der übergeordnete Erlass insgesamt aufgerufen. In materieller Hinsicht finden sich im RVOG namentlich Artikel 55 und Artikel 57 RVOG. Artikel 55 RVOG ermächtigt den Bundesrat und die Departemente, weitere Stabs-, Planungs- und

Koordinationsorgane als institutionalisierte Konferenzen oder als eigenständige Verwaltungseinheiten einzusetzen. Gemäss Artikel 57 RVOG können Bundesrat und Departemente Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, zeitlich befristet beiziehen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Die KOBV regelt die überdepartementale Krisenorganisation des Bundes. Im Konkreten geht es um die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des politisch-strategischen Krisenstabs und des operativen Krisenstabs.

Zudem werden die Unterstützungsleistungen der BOK und die Zusammenarbeit zwischen den Krisenstäben sowie die Zusammenarbeit der Krisenstäbe mit den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung festgelegt. Das Krisenmanagement umfasst die Gesamtheit der Fähigkeiten und Aktivitäten einer Organisation zur Bewältigung einer Krise.

Mit Dritten sind Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen und andere bevölkerungsschutzrelevante Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, Städten, der Wirtschaft, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft gemeint.

Die Verordnung gilt für naturbedingte, gesellschaftsbedingte und technisch bedingte Krisen, damit sind sämtliche ursächlichen Ereignisse abgedeckt. Sofern der Bundesrat keine andere Regelung vorsieht, kann die Krisenorganisation der Bundesverwaltung auch im bewaffneten Konflikt zum Tragen kommen, insbesondere bei einem hybriden Konflikt.

Konkrete Massnahmen für die Bevölkerung, wie etwa bei einer Pandemie, werden in der Rechtsetzung zu den einzelnen Politikbereichen festgelegt.

Die Verordnung schafft die Grundlagen für die Krisenorganisation im Falle einer Krise und auch für die Planung und die Vorbereitung. Für departementale und interdepartementale Krisenstäbe (Fachstäbe) wie beispielsweise den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung oder den Sonderstab Asyl gibt es eigene Rechtsgrundlagen.

Artikel 2 Überdepartementale Krisenorganisation

Bei Krisen kann der Bundesrat eine überdepartementale Krisenorganisation einsetzen. Diese setzt sich aus einem politisch-strategischen (PSK) und einem operativen Krisenstab (OPK) zusammen. Die beiden Stäbe können, müssen aber nicht parallel eingesetzt werden.

Sonderstäbe/Fachstäbe, departementale Krisenstäbe oder Krisenstäbe einzelner Ämter können bei Bedarf in die Arbeiten der überdepartementalen Krisenorganisation eingebunden werden. Die Fachstäbe beurteilen die Lage, deren Entwicklung sowie die Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen. Sie beurteilen zudem die Handlungsmöglichkeiten aus einer bestimmten fachlichen Sicht und unterstützen das Notfall- und Krisenmanagement mit konsolidierten fachlichen Beurteilungen.

Die BOK unterstützt die überdepartementale Krisenorganisation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. PSK und OPK können der BOK Arbeitsaufträge erteilen.

Artikel 3 Einsetzung der beiden Krisenstäbe

Die Einsetzung der beiden Krisenstäbe muss rechtzeitig erfolgen können. Wichtig ist das frühzeitige Erkennen eines Ereignisses, das mit den bestehenden Strukturen nicht bewältigt werden kann. Dies ist eine Aufgabe der Krisenantizipation (siehe Art. 12).

Es gibt drei Möglichkeiten, wie ein Antrag um Einsetzung der Krisenorganisation an den Bundesrat gestellt werden kann. Es sind nicht separate, sondern sich ergänzende Varianten. Der Antrag erfolgt gemäss rotem Ordner – auch in einer Krise gelten die Richtlinien für Bundesratsgeschäfte.

- Antrag durch thematisch zuständiges Departement direkt oder via Generalsekretärenkonferenz (GSK).

Dies entspricht der bereits bestehenden Vorgehensweise. Fachleute aus den Linienorganisationen (Früherkennungsstellen in den Departementen und der BK) identifizieren, dass sich eine Situation zu einer bereichsübergreifenden Krise entwickeln könnte. Das Departement entscheidet, ob ein Antrag an den Bundesrat zur Einsetzung der Krisenorganisation erfolgt. Dabei ist es auch möglich, dass das Departement zunächst die GSK nutzt, um eine Diskussion darüber zu führen (optional). Der Bundesrat entscheidet in der Folge über die Federführung, die Einsetzung einer Krisenorganisation (PSK) und falls notwendig über weitere Massnahmen.

- Antrag durch thematisch nicht zuständiges Departement via GSK.

Identifiziert ein thematisch nicht zuständiges Departement eine krisenhafte Entwicklung, die aus seiner Beurteilung die Einsetzung einer Krisenorganisation z.B. mit PSK notwendig macht, kann es dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin beantragen, dies in der GSK zu diskutieren. Wenn die Zeit dazu ausreicht, kann dies mittels eines Aussprachepapiers erfolgen. Bei Dringlichkeit kann in Absprache mit dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin auch eine andere Form gewählt werden. Sprechen sich vier Departemente dafür aus, dem Bundesrat einen Antrag auf Einsetzung einer Krisenorganisation vorzulegen, so übernimmt die BK die Antragstellung an den Bundesrat. Der Bundesrat entscheidet in der Folge über die Federführung, die Einsetzung einer Krisenorganisation (PSK) und falls notwendig über weitere Massnahmen.

- Antrag durch die BK via GSK aufgrund einer Meldung der Kantone und/oder der Wissenschaft.

Sieht die BK aufgrund des Informationsaustauschs in der Koordinationsgruppe Krisenantizipation oder aufgrund von Hinweisen aus der Wissenschaft und/oder aus den Kantonen einen Diskussionsbedarf, kann der/die Bundeskanzler/in auf der Grundlage von Artikel 32g RVOG und Artikel 5 Absatz 1 Geschäftsreglement für die Generalsekretärenkonferenz der GSK ein Aussprachepapier zur Diskussion vorlegen. Bei Dringlichkeit kann der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin auch eine andere Form wählen. Sprechen sich vier Departemente dafür aus, dem Bundesrat einen Antrag auf Einsetzung einer Krisenorganisation vorzulegen, so übernimmt die BK die Antragstellung an den Bundesrat. Der Bundesrat entscheidet in der Folge über die Federführung, die Einsetzung einer Krisenorganisation (PSK) und falls notwendig über weitere Massnahmen.

Der Bundesrat kann in einem ersten Schritt die Federführung bestimmen und erst später den PSK einsetzen. Dies gibt dem federführenden Departement zum Beispiel die Möglichkeit, bereits den OPK einzusetzen.

Die Einsetzung eines federführenden Departements kann auch vor Eintritt einer Krise durch eine «stille» Eskalation erfolgen. Mit einer raschen Einsetzung eines federführenden Departements können möglicherweise vor Eintritt einer Krise gute Voraussetzungen geschaffen werden, damit erste Massnahmen die Gefahr einer umfassenden Ereignisentwicklung vermindern. Die systematische Krisenantizipation durch die BOK dient als Instrument für einen Einsetzungs-Antrag. In der Praxis ist davon auszugehen, dass bereits zur Ereignisbewältigung aktivierte Fachstäbe bei entsprechender Eskalation und nach erfolgter Bezeichnung eines federführenden Departements zum OPK werden, der ad hoc durch weitere interne und externe Stellen ergänzt wird.

Nach Einsetzung der Krisenorganisation der Bundesverwaltung werden die Kantone informiert, damit sich diese auf einen möglichen Einbezug vorbereiten können.

Das Generalsekretariat der KdK übernimmt gemäss Rahmenordnung KdK die Rolle als «Single Point of Contact (SPOC)» gegenüber den interkantonalen Regierungs- und Fachdirektoren-Konferenzen.

Es wird einbezogen, wenn die Einsetzung eines Krisenstabs besprochen wird. Somit sind die Kantone vorinformiert.

Artikel 4 Auflösung der beiden Krisenstäbe

Die Beendigung des Einsatzes eines PSK respektive die Rückkehr in die ordentlichen Strukturen ist ein politischer Entscheid, den nur der Bundesrat fällen kann. Es ist denkbar, dass nur der PSK aufgelöst wird und der OPK weiter im Einsatz bleibt oder dass der Einsatz von PSK und OPK gleichzeitig beendet wird. Möglich ist auch, dass ein PSK bestehen bleibt und ein OPK vom federführenden Departement aufgelöst wird. Wenn möglich, sollten bereits bei der Einsetzung der Krisenorganisation messbare Kriterien definiert werden, anhand derer der PSK bzw. das federführende Departement und der Bundesrat über die Weiterführung der Bewältigung in Krisenstrukturen oder über einen Ausstieg aus diesen beraten können. Möglicherweise bleiben einzelne Gesetze und Verordnungen während einer Übergangsphase in Kraft, auch wenn die Rückkehr in die ordentlichen Strukturen erfolgt ist.

Die Kriterien können im Verlauf der Krise entsprechend der Dynamik oder neu auftretender Themenfelder angepasst werden. Inwiefern die Kriterien kommuniziert werden, muss von Fall zu Fall beurteilt werden.

Wichtig ist, dass der Übergang von der Krisenorganisation in die ordentlichen Strukturen systematisch erfolgt. Dieser Prozess liegt in der Verantwortung des federführenden Departements.

2. Abschnitt: Politisch-strategischer Krisenstab

Artikel 5 Aufgaben

Der politisch-strategische Krisenstab erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Bundesrat. Die Handlungsoptionen sollen mögliche Strategien (inklusive Szenarien) aufzeigen. Das Krisenmanagement ist überdepartemental zu koordinieren. Insbesondere beim Einsatz von mehreren Krisenstäben sind die Aufgaben

abzustimmen, der Führungsrhythmus zu harmonisieren und die Abhängigkeiten zu berücksichtigen.

Artikel 6 Zusammensetzung

Der PSK setzt sich in der Regel zusammen aus den Generalsekretärinnen oder Generalsekretären der betroffenen Departemente sowie den beiden Vizekanzlerinnen oder Vizekanzlern. Diese stellen die Nähe zu den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sicher.

Zusätzlich sind in jedem Fall die Direktorinnen und Direktoren der Eidgenössischen Finanzverwaltung, des BJ sowie die Staatssekretärin/der Staatssekretär des Staatssekretariats für Wirtschaft einzubeziehen. Das federführende Departement kann bei Bedarf weitere Stellen der Bundesverwaltung einbeziehen.

Im PSK werden Kantone, Wissenschaft sowie weitere Stellen (beispielsweise aus der Wirtschaft oder der Zivilgesellschaft) systematisch einbezogen. Das begründet keinen Anspruch auf Einsitznahme im PSK. Die Kantone werden jedoch bei Betroffenheit in beratender Funktion im PSK Einsitz nehmen. Dies ist der Fall, wenn eine Krise effektiv oder absehbar einen Einfluss auf die Kantone hat.

Die BOK berät das federführende Departement und die Verwaltungseinheiten beim Einbezug der kantonalen Stellen.

Setzt der Bund einen PSK ein, sorgt zudem die KdK als SPOC dafür, dass die thematisch am stärksten betroffenen Direktorenkonferenzen die Vertretung der Kantone in diesem Gremium sicherstellen.

Ob weitere externe Stellen einbezogen werden, ist im Einzelfall systematisch zu prüfen.

3. Abschnitt: Operativer Krisenstab

Artikel 7 Aufgaben

Der OPK stellt die Koordination auf operativer Ebene sicher und erstellt die notwendigen Informationen und Grundlagen für den PSK, sofern dieser aktiv ist. Das federführende Departement bildet einen operativen Krisenstab und ist für die Leitung sowie die interne Organisation des OPK verantwortlich. Die Leitung des OPK kann deren Mitgliedern zur Erfüllung der Aufgaben Arbeitsaufträge erteilen.

Artikel 8 Zusammensetzung

Der OPK setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der im Einsatz stehenden Krisenstäbe, sowie aus weiteren betroffenen Verwaltungseinheiten der Departemente und des BJ zusammen.

Die Stärkung der Rolle des BJ bei der Krisenbewältigung wurde insbesondere im Rahmen der Empfehlung 1 der GPK-N (Bericht vom 30. Juni 2023 «Wahrung der Grundrechte durch die Bundesbehörden bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie am Beispiel der Ausweitung des Covid-Zertifikats») gefordert (BBI 2023 1956). In seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat bereit erklärt, der Empfehlung 1 der GPK-N Folge zu geben und zu prüfen, wie die Möglichkeiten des BJ zur Wahrnehmung seiner präventiven Kontrollaufgabe, speziell in Krisenfällen, verstärkt werden können» (BBI 2023 2247). Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten. In Zusammenhang mit dem Erlass von Notrecht wird auf das Postulat 23.3438 "Anwendung von Notrecht" verwiesen.

Auch die finanzverantwortlichen Personen der betroffenen Verwaltungseinheiten sind auf operativer Stufe einzubeziehen.

Im OPK werden Kantone, Wissenschaft sowie weitere Stellen (beispielsweise aus der Wirtschaft oder der Zivilgesellschaft) systematisch einbezogen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch auf Einsitznahme im Krisenstab. Ob und welche externen Stellen einbezogen werden, ist im Einzelfall systematisch zu prüfen.

Die Kantone nehmen bei Betroffenheit in beratender Funktion im OPK Einsitz. Wird ein OPK eingesetzt, sorgt die KdK für eine geeignete Vertretung der interkantonalen Konferenzen, insbesondere der thematisch am stärksten betroffenen.

4. Abschnitt: Basisorganisation Krisenmanagement

Artikel 9 Aufgaben

Um ein ganzheitliches und überdepartementales Krisenmanagement sicherzustellen, welches rasch einsatzbereit ist und systematisch erfolgt, steht dem PSK und dem OPK eine BOK zur Verfügung. Diese ist über alle Lagen aktiv.

Sie erbringt Leistungen aus einem vordefinierten Katalog und unterstützt den PSK und den OPK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, kann aber auch weitere Krisenstäbe der Bundesverwaltung beraten und begleiten.

Sie ermöglicht Kontinuität und erhöht die Einheitlichkeit beim Krisenmanagement der Bundesverwaltung. Er stellt den längerfristigen Wissenserhalt sicher.

Artikel 10 Zusammensetzung

Die BOK ist eine Organisation, die aus unterschiedlichen Verwaltungseinheiten erbrachte Leistungen vereint. Damit werden interdepartementale Synergien zu Gunsten der Krisenorganisation genutzt. Sie ist keine eigenständige Parallelstruktur. Sie stellt die Zusammenarbeit mit weiteren Spezialistinnen und Spezialisten anderer Departemente und Ämter zu Gunsten der überdepartementalen Krisenorganisation sicher.

Die Geschäftsstelle der BOK koordiniert während den üblichen Arbeitszeiten die Anliegen bezüglich benötigter Leistungen. Die permanente Kontaktstelle stellt die ständige Erreichbarkeit der BOK für zeitkritische Anliegen sicher. Sie wird von der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) sichergestellt und kann innert weniger Minuten Massnahmen auslösen, Aktivitäten aufnehmen oder Anliegen an zuständige Stellen weiterleiten.

Artikel 11 Tätigkeiten im Krisenfall

Die Unterstützungsleistungen der BOK werden weitgehend im Rahmen der ordentlichen Funktionen erbracht. Die Mitarbeitenden gehen bei normaler Lage ihrer Tätigkeit nach und werden im Krisenfall über die BOK den beiden überdepartementalen Krisenstäben zur Verfügung gestellt, um diese mit verschiedenen Leistungen zu unterstützen.

Die gemeinsame Lagebeurteilung bildet die gemeinsame Basis für sämtliche Aktivitäten des Krisenmanagements. Sie wird durch die BOK in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des OPK, den Kantonen, der Wissenschaft und weiteren zuständigen Fachstellen erstellt und den Krisenstäben auf der elektronischen Lagedarstellung für ein ganzheitliches Lageverständnis zur Verfügung gestellt.

Die NAZ stellt das Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) sicher und betreibt für die Ressourcenkoordination das Informationsmanagementsystem Ressourcen (iRES).

Innerhalb eines Ressourcenbereichs kann der Einsatz von weiteren Fachsystemen notwendig sein, so etwa des Informations- und Einsatzsystems Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD). Die Aufgaben werden in einem Partnerverbund gemeinsam im Teilstab ResMaB wahrgenommen. In diesem sind sämtliche Partner beteiligt, welche notwendig sind, um Ressourcen für Einsätze zu koordinieren. ResMaB entscheidet nicht, es koordiniert die Umsetzung im Rahmen eines konsultativen Prozesses zu Handen der zuständigen vorgesetzten Stellen.

Im Weiteren werden folgende Leistungen erbracht: Beratung und Begleitung des PSK und des OPK zu prozessgesteuerten Abläufen wie etwa im Bereich der Stabsarbeit. Das betrifft beispielsweise Sitzungsplanungen, Einsetzen von Führungshilfen wie Pendenzenlisten, Übersichten eingesetzter Stäbe und Massnahmenübersichten sowie das Erstellen und Abstimmen von Übersichten zum Führungsrhythmus und zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller eingesetzten Krisenstäbe. Bei Bedarf können einzelne Funktionen der Führungsunterstützung übernommen werden. Auch administrative Unterstützung wie zum Beispiel Vorbereiten und Bewirtschaften von Kontaktlisten und Einsatzverteilern, Verfassen von Protokollen und Führen von Datenablagen wird angeboten.

Das Controlling der Bundesratsgeschäfte ist ein Instrument, das zu einer Optimierung der Steuerung und Koordination der Geschäfte des Bundesrats beiträgt. Es werden allfällige Abweichungen von der Planung festgestellt, deren Ursachen und Auswirkungen ermittelt und Korrekturmassnahmen eingeleitet.

Letztlich sind auch weitere, massgeschneiderte Unterstützungsleistungen möglich, sofern die BOK über die notwendigen Kompetenzen verfügt.

Entscheidend ist, dass zu Beginn eines Einsatzes das Mandat gut geklärt wird, damit bedarfsausgerichtet unterstützt werden kann. Die Anliegen der Verwaltungseinheiten können sehr unterschiedlich sein und sich im Verlauf eines Einsatzes ändern.

Artikel 12 Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Krisen

Damit die Verwaltungseinheiten, die Kantone und weitere Beteiligte im Krisenfall rasch und gezielt einbezogen werden können, führt das BABS eine Übersicht der Kontaktstellen.

Das BABS und die BK unterstützen die Departemente und Verwaltungseinheiten beim Aufbau und bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihres Krisenmanagements. Dies umfasst beispielsweise Beratungen bei der Festlegung der Krisenstabsstruktur, Erarbeitung von Stabsordnungen, Pflichtenheften und Vorsorgeplanungen (insbesondere zu transversalen und prozessualen Inhalten) sowie die Vorbereitung von Führungshilfen und Stabstools.

Der Einbezug der Bundesstellen, der Kantone und Dritter wird auf strategischer Ebene durch die BK, auf operativer Ebene durch das BABS sichergestellt. Die BK stellt beispielsweise den Einbezug der Kantone über den föderalistischen Dialog sicher, das BABS über die KVMBZ oder die Fachgruppe der SC KFO.

Bei der geschützten Führungsinfrastruktur geht es um bestehende unterirdische, geschützte Anlagen. Sie werden genutzt, wenn aufgrund bestimmter Ereignisse (z.B. Radioaktivität, Sonnensturm, Krieg) in einer gehärteten Anlage gearbeitet werden muss. Für die ungeschützten Standorte sind die Departemente selber verantwortlich.

Der Darstellung eines integrierten Lagebildes kommt hier eine grosse Bedeutung zu. Träger ist die elektronische Lagedarstellung (ELD). Die Rechtsgrundlagen für die ELD finden sich in Artikel 53 Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 (SR 121)

und Artikel 55 Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020 (SR 520.12).

Die Vorsorgeplanungen dienen dazu, die Einsatzbereitschaft der Krisenorganisation der Bundesverwaltung sicherzustellen. Mit der Koordination der Vorsorgeplanung soll das BABS die heutige Aufgabe des Bundesstabs Bevölkerungsschutz (Art. 3 Abs. 1 VBSTB) für die Krisenorganisation der Bundesverwaltung übernehmen. Die inhaltliche Verantwortung der Vorsorgeplanungen liegt bei den Fachämtern. Das BABS unterstützt bei der Vereinheitlichung von Layouts und begleitet bei transversalen und prozessualen Inhalten. Die Kantone werden einbezogen.

Früherkennung und Antizipation sind zwei aufeinanderfolgende Prozesse. Die Früherkennung dient der Identifikation und dem Verstehen einer Bedrohung, einer Gefahr oder eines Risikos. Diese können entweder neu auftreten oder sich aus einer Lageveränderung ergeben. Die Krisenfrüherkennung der BK im Rahmen des Risikomanagements Bund ist hiervon zu unterscheiden, sie ist nur ein Teil der in der Bundesverwaltung betriebenen Früherkennung. Bei der im Rahmen der Tätigkeiten der BOK von der BK für die gesamte Bundesverwaltung federführend koordinierten Antizipation werden die aus der Früherkennung gewonnenen Informationen kontextualisiert und die verfügbaren Handlungsoptionen evaluiert damit anschliessend Massnahmen geplant und getroffen werden können. Dabei geht es auch um das Erkennen von Opportunitäten.

Krisenantizipation als Leistung der BOK baut auf den in der Bundesverwaltung bestehenden Produkten und Instrumenten der Früherkennung auf. Sie leitet daraus Erkenntnisse ab und bündelt Informationen. Die BK leitet zu diesem Zweck die Koordinationsgruppe Krisenantizipation, die sich aus Vertretungen aller Departemente und Dritten zusammensetzt. Unter Dritte können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft subsumiert werden. Es können aber auch andere externe Partner hinzugezogen werden (so etwa Dachverbände der Wirtschaft). Für den Informationsaustausch nutzt die Koordinationsgruppe die elektronische Lagedarstellung der Nationalen Alarmzentrale. So sind weitere Stellen und Personen aus der Bundesverwaltung in die Antizipation eingebunden.

Die BK und das BABS bringen zudem systematisch Informationen aus den Kantonen in die Antizipation ein.

Die Früherkennungsstellen in den Departementen und in der BK beschaffen und beurteilen Informationen gemäss den in ihren Einheiten festgelegten Prozessen und Methoden. Um den richtigen Zeitpunkt nicht zu verpassen, wird die Früherkennung bewusst auf mehrere Stellen verteilt. Die Koordinationsgruppe Krisenantizipation der BOK unterstützt die Verwaltungseinheiten darin, aus der Früherkennung gewonnene Informationen zu kontextualisieren und die verfügbaren Handlungsoptionen zu evaluieren, damit anschliessend Massnahmen geplant und getroffen werden können.

Eine effektive Zusammenarbeit der Krisenstäbe beginnt in der normalen Lage, nicht erst im Krisenfall. Die BK und das BABS organisieren regelmässig Tagungen mit allen Verantwortlichen von Krisenstäben in der Bundesverwaltung, den Kantonen und den relevanten Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen. Dabei werden Erfahrungen ausgetauscht, Methoden und Werkzeuge diskutiert und so gute Voraussetzungen für den Einsatz geschaffen.

Die BK koordiniert in Zusammenarbeit mit dem EPA, dem VBS und weiteren Stellen die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement. Diese Stellen sorgen für ein bedarfsorientiertes Aus- und Weiterbildungsangebot unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen eines Pilotprojekts können einzelne Ausbildungsangebote auch von Mitarbeitenden der Kantone und von Dritten genutzt werden. Den Ämtern und Departementen steht die Möglichkeit offen,

selbstständig neue Formen der Ausbildung wie «Job Rotation» oder «Job Shadowing» zu prüfen und umzusetzen. Der Einbezug des EPA ist dabei von besonderer Bedeutung, auch wenn es um das Ausbildungsangebot der Bundesverwaltung für Externe geht.

Die Gesamtplanungen grosser Übungen umfasst die strategischen Führungsübungen, die Sicherheitsverbundübungen, grosse Armeeübungen mit Beteiligung ziviler Stellen sowie grosse kantonale und interkantonale Übungen. Die Übungen zum Krisenmanagement werden im Verbund, unter Einbezug aller relevanter Partner, geplant und umgesetzt.

Die strategische Steuerung wird durch einen Ausschuss wahrgenommen der insbesondere die Weiterentwicklung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung verantwortet. Er ist aus je einer Vertretung der Generalsekretariate der Departemente, der BK und der Geschäftsstelle der BOK (BABS) zusammengesetzt und kann Vertretungen aus weiteren Verwaltungseinheiten einbinden. Durch eine systematische Auswertung der Ereignisse werden Lücken und Fehler identifiziert, die hinsichtlich künftiger Einsätze berücksichtigt werden müssen. Eine Auswertung kann durch die BK erfolgen.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten mit der überdepartementalen Krisenorganisation

Artikel 13 Vorbereitung auf Krisen

Jedes Departement resp. jede Bundesstelle nutzt im Rahmen der Krisenantizipation die eigenen, vorhandenen Prozesse, Instrumente und Möglichkeiten für eine Früherkennung und Krisenwarnung. Krisenantizipation als Leistung der BOK soll auf den in der Bundesverwaltung bestehenden Produkten aufbauen (Risikomanagement, Krisenfrüherkennung, Lagebeurteilung, «Foresight» und kontinuierliche Lage- und Umfeldanalyse).

Damit eine rasche und gezielte Einbindung der Verwaltungseinheiten im Krisenfall möglich ist, melden diese der Geschäftsstelle der BOK und dem Departement eine Kontaktstelle.

Um im Krisenfall die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit, den gezielten Einbezug von Spezialistinnen und Spezialisten sowie die Bewältigung von ausserordentlichem Mehraufwand zu unterstützen, verwaltet das EPA die Personendaten von aktiven und ehemaligen Angestellten der Bundesverwaltung, welche sich bereit erklärt haben, temporär in anderen Verwaltungseinheiten mit ausserordentlichem Personalbedarf auszuweichen. Diese Daten werden systematisch und wiederkehrend bei den betroffenen Personen erfasst und aktualisiert. Ein allfälliger Einsatz erfolgt im Krisenfall über die BOK. Die Prozesse rund um den unterstützenden Personaleinsatz (Personalpool Bundesverwaltung) werden insgesamt so gestaltet, dass die vom EPA verwaltete Datenbank grundsätzlich zur Vermittlung von Personalressourcen genutzt werden kann, wenn Verwaltungseinheiten situationsbedingt einen aussergewöhnlichen, befristeten und grösseren Personalbedarf verzeichnen.

Artikel 14 Zusammenarbeit während Krisen

Die Fach- und Sonderstäbe gelangen möglicherweise in den Einsatz ohne Aktivierung eines PSK oder OPK. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 RVOV koordinieren diese ihre Tätigkeiten und stimmen diese auf die Gesamtpolitik des Bundesrates ab. Möglicherweise wird ein im Einsatz stehender Krisenstab bei einer Eskalation zum OPK, sofern der Bundesrat ein federführendes Departement bestimmt.

Wenn ein überdepartementaler Krisenstab (PSK/OPK) eingesetzt wird, muss die Zusammenarbeit mit eingesetzten Fachstäben (z.B. Naturgefahren, Trockenheit, Radioaktivität, Talsperren) und Sonderstäben (z.B. für Geiselnahme und Erpressung oder Asyl) geregelt und möglichst harmonisiert werden. Der Führungsrhythmus ist abzustimmen, damit Aktivitäten und Massnahmen koordiniert umgesetzt werden.

Auch im Einsatz gilt das Departementalprinzip, aber bei Bedarf definiert der PSK übergeordnete Rahmenbedingungen, die von den übrigen Krisenstäben einzuhalten sind.

Spezialgesetzgebung, wie beispielsweise die Kernenergiegesetzgebung, hat Vorrang gegenüber Vorgaben für die allgemeine und übergeordnete Krisenorganisation der Bundesverwaltung. Allfällige Vorgaben können die in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten nicht verändern.

Für den gemeinsamen Lageüberblick wird soweit möglich die ELD verwendet. Auf der ELD können Dokumente und Informationen bis auf die Stufe «vertraulich» abgelegt werden.

Bei der Informationspflicht bei geplanten oder getroffenen Massnahmen handelt es sich um besonders wichtige Massnahmen. Dies damit die Massnahmen allenfalls harmonisiert und abgestimmt werden können.

Die BOK kann neben dem PSK und OPK bei Bedarf und nach Möglichkeit auch Fach- und Sonderstäbe beraten und begleiten.

6. Abschnitt: Einbezug von Kantonen und Wissenschaft

Artikel 15 Kantone

Die Kantone sind systematisch und frühzeitig in die Ereignisbewältigung einzubinden. Um eine gezielte Einbindung zu gewährleisten, bezeichnen alle Kantone je eine Kontaktstelle. Das Generalsekretariat der KdK übernimmt die Rolle des SPOC für den Bund gegenüber den interkantonalen Konferenzen indem es insbesondere die Informationsübermittlung koordiniert. Eine frühzeitige Information der BOK im Hinblick auf Aktivitäten im Kanton ermöglicht eine gute Einbindung der Kantone und kann der Harmonisierung der Massnahmen dienen.

Artikel 16 Wissenschaft

Unter «Wissenschaft» wird die verwaltungsexterne Expertise verstanden, die mittels eines wissenschaftlichen Ad-hoc-Beratungsgremiums in das Krisenmanagement einfließen kann. Darunter ist nicht die verwaltungsinterne wissenschaftliche Expertise zu verstehen, die ebenfalls in das Krisenmanagement einfließen muss.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesverwaltung und den Wissenschaftsorganisationen swissuniversities, ETH-Rat, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse und dem Schweizerischen Wissenschaftsrat ist in einer Rahmenvereinbarung geregelt ([www.bk.admin.ch>Dokumentation>Führungsunterstützung>Krisenmanagement](http://www.bk.admin.ch/Dokumentation/Fuehrungsunterstuetzung/Krisenmanagement)). Sie hält insbesondere fest, dass swissuniversities als SPOC fungiert und, in Zusammenarbeit mit den anderen Wissenschaftsorganisationen, auf Anfrage des Bundes eine Besetzung für ein wissenschaftliches Beratungsgremium vorschlägt.

7. Abschnitt: Krisenkommunikation

Artikel 17

Als Stabsstelle des Bundesrates ist die BK zuständig für die Information der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe des Vizekanzlers und Bundesratssprechers, die Kommunikation mit den Departementen zu koordinieren und die Information der Bevölkerung sicherzustellen. Die BK regelt die Krisenkommunikation des Bundesrates im "Handbuch Krisenkommunikation - Koordination der politischen Kommunikation durch die Bundeskanzlei im Falle eines Ereignisses von nationaler Tragweite". In diesem Handbuch werden auch die Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen dargelegt.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Ziffer I

Der aufgeführte Erlass wird in die vorliegende KOBV integriert und kann daher aufgehoben werden.

Ziffer II

Bundespersonalverordnung (BPV)

Art. 18 Abs. 3 Bst. q

Mit der neuen Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) wird unter anderem die Grundlage geschaffen für einen bedarfsorientierten befristeten Einsatz von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung zugunsten der Krisenorganisation der Bundesverwaltung. Dem EPA fällt die Rolle der Verwaltung der Personendaten für den unterstützenden Personaleinsatz (Art. 13 Abs. 2 KOBV) und damit die Zurverfügungstellung der dafür notwendigen Systeme zu. Bei den Personendaten der Angestellten, die in diesem Zusammenhang erhoben und verwaltet bzw. bearbeitet werden, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung in der vorgesehenen Änderung des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) werden zukünftig auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können (Art. 27 Abs. 1 Bst. i E-BPG)⁸.

Um im Ereignisfall die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit, den gezielten Einbezug von Spezialistinnen und Spezialisten oder die Bewältigung von ausserordentlichem Mehraufwand zu unterstützen, wird das EPA Personendaten von aktiven und ehemaligen Angestellten der Bundesverwaltung verwalten, welche ihre Bereitschaft im System erfasst haben, temporär in anderen Verwaltungseinheiten mit ausserordentlichem Personalbedarf auszuhelfen.

Die Prozesse rund um den unterstützenden Personaleinsatz («Personalpool Bundesverwaltung») und somit die Aufgaben des EPA werden in der BPV bewusst breiter gefasst als in der KOBV. Schliesslich sollen bei Bedarf auch ausserhalb von offiziell als Krise eingestuften Situationen innerhalb der Bundesverwaltung rasch Personalressourcen temporär für andere Aufgaben vermittelt beziehungsweise in anderen Verwaltungseinheiten eingesetzt werden können. So ist es nicht auszuschliessen, dass der unterstützende Personaleinsatz auch benötigt wird, wenn ein Departement oder eine Verwaltungseinheit situationsbedingt von einem ausserordentlichen oder dringlichen Mehrbedarf betroffen ist ohne Einsatz der

⁸ BBl 2024 2317

Krisenorganisation (wie beispielsweise das SEM bei der Ukraine-Krise). Der ausserordentliche Mehraufwand legt den Fokus auf das Unvorhersehbare, das zu einer aussergewöhnlichen Arbeitsbelastung führt oder den Einsatz zusätzlicher Ressourcen erfordert, während bei besonders dringlichem Mehraufwand der Fokus auf der zeitlichen Komponente liegt. Bei Letzterem stehen die Geschwindigkeit und die Unmittelbarkeit bei der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen im Vordergrund. In der Praxis können diese beiden Arten von Mehraufwand auch zusammen auftreten, insbesondere in Krisensituationen (vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft zum oben erwähnten Art. 27 Abs. 1 Bst. i E-BPG⁹). Die Datenbearbeitung hat einzig die Bewältigung des anfallenden Mehraufwands zum Zweck.

Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV)

Art. 32 Bst. k

Die Artikel 30 und 31 BPDV regeln Zweck und Inhalt des Informationssystems für das Personaldatenmanagement (IPDM). Artikel 32 zeigt die Struktur mit den einzelnen Komponenten des Informationssystems auf. Letztere wird durch die verschiedenen Personalprozesse vorgegeben. Mit der Einführung des unterstützenden Personaleinsatzes («Personalpool Bundesverwaltung») wird sie um die Administration der Daten für Personaleinsätze erweitert.

Die Datenadministration umfasst sowohl die Erfassung wie auch die Auswertung von Personendaten. Vor Inkrafttreten von Art. 27 Abs. 1 Bst. i E-BPG handelt es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Die Datenbearbeitung erfolgt durch die Fachbereiche des EPA gemäss Art. 33 Abs. 1 BPDV und soll, analog zu den geplanten Bestimmungen in der Bundespersonalverordnung (Art. 18 Abs. 3 Bst. q), auch ausserhalb von Krisen möglich sein in Fällen von ausserordentlichem oder dringlichem Mehrbedarf ohne Einsatz der Krisenorganisation.

Während alle Angestellten via einer elektronischen Eingabemaske ihre grundsätzliche Bereitschaft für einen temporären Personaleinsatz sowie ihre allfälligen Rollen bezüglich Krisenmanagement erfassen, bearbeitet das EPA im Anwendungsfall die Daten. Zu diesem Zweck werden auf Stufe Mitarbeitende nebst den Informationen zur Teilnahmebereitschaft auch Angaben wie Beschäftigungsgrad, Arbeitsort oder Lohnklasse sowie Kompetenzen ausgewertet. Diese Daten sind hilfreiche Kriterien bei der Auswahl, wenn es bei einem Einsatz in erster Linie um einen quantitativen Bedarf an zusätzlicher Arbeitskraft geht. Sind hingegen spezifische Kenntnisse gefragt, gibt die Kombination der Angaben zu Sprachkenntnissen, Arbeitsstelle (Amt, Funktion, Jobtitel) und Kompetenzen eine zielgerichtete Auswahlhilfe bei der Selektion. Mit Hilfe der im «Personalpool Bundesverwaltung» erfassten Daten kann eine möglichst auf den Bedarfsfall ausgerichtete Selektion sichergestellt werden.

Die Revision des BPG, die Einführung der neuen SAP-Lösung im Rahmen des Programms SUPERB sowie die Anforderungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (SR 235.1) erfordern eine Totalrevision der BPDV. Bei der vorliegenden Änderung von Artikel 32 Buchstabe k sowie 33 Absatz 2 BPDV im Rahmen der Einführung der KOBV soll die bisherige Struktur der BPDV beibehalten werden, da diese im Rahmen der Totalrevision angepasst wird. Die beschriebenen punktuellen, materiellen Anpassungen werden somit im Sinne einer Übergangslösung bis zur Inkraftsetzung der anstehenden Totalrevision BPDV vorgenommen.

⁹ BBl 2024 2316, S. 36

Art. 33 Abs. 2

Es ist vorgesehen, dass die Angestellten ihre Einsatzbereitschaft für den «Personalpool Bundesverwaltung» selbständig elektronisch erfassen und jährlich aktualisieren. Zu diesem Zweck wird Art. 33 Abs. 2 erweitert um die Ergänzung, dass die Angestellten die Angaben zu unterstützenden Personaleinsätzen bearbeiten können gemäss ihren Zugriffsrechten.

Die Teilnahme an unterstützenden Personaleinsätzen durch kürzlich Pensionierte, die in der Regel noch über die notwendigen Fach-, Organisations- und Betriebskenntnisse verfügen, soll ebenfalls möglich sein. Dafür erfassen die Angestellten vor ihrem altersbedingten Austritt aus der Bundesverwaltung einmalig ihre zeitlich limitierte Einsatzbereitschaft. Pensionierte können sich während den drei auf die Pensionierung folgenden Jahre für bis zu dreimonatige Einsätze zugunsten der Bundesverwaltung zur Verfügung stellen.

Auch in Artikel 33 Absatz 2 BPDV soll bis zur Totalrevision der Verordnung die aktuelle Struktur beibehalten werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 32 Bst. k BPDV).

5 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Die neue Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Bund zur Folge. Die Umsetzung erfolgt mit dem derzeitigen Personalbestand und der aktuellen Infrastruktur.

Die Kantone werden sowohl in der Planung und Vorbereitung als auch im Krisenfall gezielt einbezogen. Dies kann für die kantonalen und interkantonalen Organisationen des Krisenmanagements zu einem zusätzlichen Aufwand führen.